

Kurztitel

Wasserstraßen-Verkehrsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 248/2005 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 186/2008

Inkrafttretensdatum

07.06.2008

Außerkrafttretensdatum

14.09.2009

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO)
StF: BGBI. II Nr. 248/2005

Änderung

BGBI. II Nr. 319/2005

BGBI. II Nr. 241/2006

BGBI. II Nr. 186/2008 [CELEX-Nr.: 31999L0032, 32005L0033]

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 5 Abs. 10, 9, 10 Abs. 5, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 bis 4, 14, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 und 3, 18 Abs. 1 bis 3, 19 Abs. 2, 20, 21 Abs. 2, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1, 25 Abs. 3, 27 Abs. 2, 35, 36 Abs. 2, 37 Abs. 3 und 4, 38 Abs. 4, 5 und 7 sowie 40 Abs. 1 und 5 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 idF BGBl. I Nr. 41/2005, wird nach Maßgabe des § 153 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung sowie für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, verordnet:

Inhaltsverzeichnis**1. Teil****Geltungsbereich**

- § 0.01 Örtlicher Geltungsbereich
- § 0.02 Sachlicher Geltungsbereich

2. Teil**Grundsätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1.01 Begriffsbestimmungen
- § 1.02 Schiffsführer
- § 1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord

- § 1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht
- § 1.05 Verhalten unter besonderen Umständen
- § 1.06 Benützung der Wasserstraße
- § 1.07 Höchstzulässige Beladung und höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste
- § 1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge
- § 1.09 Besetzung des Ruders
- § 1.10 Schiffsurkunden
- § 1.11 Schifffahrtsvorschrift
- § 1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse
- § 1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen
- § 1.14 Beschädigung von Anlagen
- § 1.15 Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße
- § 1.16 Rettung und Hilfeleistung
- § 1.17 Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge
- § 1.18 Freimachen des Fahrwassers
- § 1.19 Besondere Anweisungen
- § 1.20 Überwachung
- § 1.21 Sondertransporte
- § 1.22 Anordnungen vorübergehender Art
- § 1.23 Bewilligung von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen
- § 1.24 Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter
- § 1.25 Schutz und Winterstand
- § 1.26 Anwendungsbereich der Grundsätzlichen Bestimmungen

2. Abschnitt

Kennzeichen und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Schiffseichung

- § 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge
- § 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge
- § 2.03 Schiffseichung
- § 2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger
- § 2.05 Kennzeichen der Anker

3. Abschnitt

Bezeichnung der Fahrzeuge

I. Allgemeines

- § 3.01 Anwendung und Begriffsbestimmungen
- § 3.02 Lichter
- § 3.03 Tafeln, Flaggen und Wimpel
- § 3.04 Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel
- § 3.05 Verbotene Lichter und Zeichen
- § 3.06 Ersatzlichter
- § 3.07 Verbotener Gebrauch von Leuchten, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen usw.

II. Nachtbezeichnung

II.A Nachtbezeichnung während der Fahrt

- § 3.08 Nachtbezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt
- § 3.09 Nachtbezeichnung der Schleppverbände in Fahrt
- § 3.10 Nachtbezeichnung der Schubverbände in Fahrt
- § 3.11 Nachtbezeichnung der Koppelverbände in Fahrt
- § 3.12 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt
- § 3.13 Nachtbezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt
- § 3.14 Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- § 3.15 Entfällt
- § 3.16 Nachtbezeichnung der Fähren in Fahrt
- § 3.17 Entfällt
- § 3.18 Zusätzliche Nachtbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge
- § 3.19 Nachtbezeichnung der Schwimmkörper und der schwimmenden Anlagen in Fahrt

II.B Nachtbezeichnung beim Stillliegen

- § 3.20 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen
- § 3.21 Zusätzliche Nachtbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- § 3.22 Entfällt
- § 3.23 Nachtbezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen
- § 3.24 Entfällt
- § 3.25 Nachtbezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen
- § 3.26 Nachtbezeichnung der Netze und anderer Fischereigeräte von Fischereifahrzeugen
- § 3.27 Nachtbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge
- § 3.28 Nachtbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

III. Tagbezeichnung

III.A. Tagbezeichnung während der Fahrt

- § 3.29 Tagbezeichnung der Schleppverbände in Fahrt
- § 3.30 Tagbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benützen
- § 3.31 Tagbezeichnung der Fahrzeuge für die Beförderung von mehr als 12 Personen und mit einer Länge von weniger als 20 m
- § 3.32 Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- § 3.33 Entfällt
- § 3.34 Tagbezeichnung der Fähren in Fahrt
- § 3.35 Zusätzliche Tagbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge
- § 3.36 Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge mit Vorrang

III.B Tagbezeichnung beim Stillliegen

- § 3.36a Tagbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen
- § 3.37 Tagbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- § 3.38 Entfällt
- § 3.39 Entfällt
- § 3.40 Tagbezeichnung der Netze und anderer Fischereigeräte von Fischereifahrzeugen
- § 3.41 Tagbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit und der festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeuge

- § 3.42 Bezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

IV. Sonstige Zeichen

- § 3.43 Verbot, das Fahrzeug zu betreten
§ 3.44 Hinweis auf das Verbot, zu rauchen und ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden
§ 3.45 Bezeichnung der Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht
§ 3.46 Notzeichen
§ 3.47 Verbot des Stillliegens nebeneinander
§ 3.48 Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag
§ 3.49 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

4. Abschnitt

Schallzeichen der Fahrzeuge, Sprechfunk, Radar

- § 4.01 Allgemeines
§ 4.02 Gebrauch der Schallzeichen
§ 4.03 Verbotene Schallzeichen
§ 4.04 Sprechfunk
§ 4.05 Radar

5. Abschnitt

Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

- § 5.01 Schifffahrtszeichen
§ 5.02 Bezeichnung der Wasserstraße

6. Abschnitt

Fahrregeln

I. Allgemeines

- § 6.01 Begriffsbestimmungen
§ 6.01a Schnelle Schiffe
§ 6.02 Kleinfahrzeuge

II. Begegnen, Kreuzen und Überholen

- § 6.03 Allgemeine Grundsätze
§ 6.03a Kreuzen
§ 6.04 Begegnen: Grundregeln
§ 6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln
§ 6.06 Begegnen von getreidelten Fahrzeugen
§ 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser
§ 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen
§ 6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen
§ 6.10 Überholen
§ 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

III. Weitere Regeln für die Fahrt

- § 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs
§ 6.13 Wenden
§ 6.14 Verhalten bei der Abfahrt

- § 6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes
- § 6.16 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen, Überqueren der Wasserstraße
- § 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe
- § 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten
- § 6.19 Treibenlassen
- § 6.20 Vermeidung von Wellenschlag
- § 6.21 Verbände
- § 6.22 Vorübergehende Sperre der Schifffahrt
- § 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen

IV. Führen

- § 6.23 Regeln für Führen

V. Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen

- § 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines
- § 6.25 Durchfahren fester Brücken
- § 6.26 Durchfahren beweglicher Brücken
- § 6.27 Durchfahren der Wehre
- § 6.28 Durchfahren der Schleusen
- § 6.28a Einfahren in und Ausfahren aus Schleusen
- § 6.29 Vorrang bei der Schleusung

VI. Beschränkte Sichtverhältnisse; Radarschifffahrt

- § 6.30 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei beschränkten

Sichtverhältnissen

- § 6.31 Schallzeichen beim Stillliegen
- § 6.32 Radarfahrt
- § 6.33 Bestimmungen für Fahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind

VII. Besondere Regeln

- § 6.34 Besonderer Vorrang
- § 6.35 Wasserschifffahren und ähnliche Aktivitäten
- § 6.36 Verhalten der Fahrzeuge beim Fischen
- § 6.37 Verhalten der Sporttaucher

7. Abschnitt

Regeln für das Stillliegen

- § 7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen
- § 7.02 Stillliegen
- § 7.03 Ankern
- § 7.04 Festmachen
- § 7.05 Liegeplätze
- § 7.06 Liegeplätze für bestimmte Arten von Fahrzeugen
- § 7.07 Stillliegen in der Nähe von Fahrzeugen, Schub- und Koppelverbänden, die bestimmte gefährliche Güter befördern
- § 7.08 Wache und Aufsicht

8. Abschnitt

Beförderung gefährlicher Güter

§ 8.01 Bleib-weg-Signal

§ 8.02 Meldepflicht

9. Abschnitt

Gewässerschutz und Abfallentsorgung auf Fahrzeugen

§ 9.01 Begriffsbestimmungen

§ 9.02 Allgemeine Sorgfaltspflicht

§ 9.03 Verbot der Einbringung und Einleitung

§ 9.04 Sammlung und Behandlung an Bord

§ 9.05 Kontrollbuch über Maßnahmen zur Vermeidung der Umweltverschmutzung (Ölkontrollbuch), Vorschriften für die Abgabe an Annahmestellen

§ 9.06 Normen zur Behandlung von Abfällen

§ 9.07 Einleitung von behandeltem häuslichem Abwasser

§ 9.08 Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge

3. Teil

Zusätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf österreichischen Wasserstraßen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 11.01 Begriffsbestimmungen

§ 11.02 Schifffahrtsaufsichtsorgane; Schleusenaufsichten;

Hafenmeister; betraute Personen

§ 11.03 Überwachung

§ 11.04 Meldungen

§ 11.05 Allgemeine Sorgfaltspflicht

§ 11.06 Altersgrenzen

§ 11.07 Schiffsurkunden

§ 11.08 Schifferausweise

§ 11.08a Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Eignung zur Führung von Fahrzeugen

§ 11.09 Schifffahrtsbetrieb - Allgemeine Bestimmungen

§ 11.10 Fahrgastschifffahrt

§ 11.11 Betrieb von Fähren

§ 11.12 Reinhaltung des Gewässers

§ 11.13 Veranstaltungen

§ 11.14 Sondertransporte

§ 11.15 Übernahme von Treibstoff (Bunkern)

§ 11.16 Schiffskraftstoffe

§ 11.17 Meldungen bei Beförderung gefährlicher Güter

§ 11.18 Besetzung des Ruders

2. Abschnitt

Kennzeichnung und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge

- § 12.01 Kennzeichnung der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge
- § 12.02 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge
- § 12.03 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger

3. Abschnitt

Bezeichnung der Fahrzeuge

- § 13.01 Nachtbezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt
- § 13.02 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen
- § 13.03 Nachtbezeichnung stillliegender Schwimmkörper und
schwimmender Anlagen
- § 13.04 Bezeichnung der Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht
- § 13.05 Bezeichnung der Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bei der Besorgung schifffahrtspolizeilicher Aufgaben
- § 13.06 Bezeichnung der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und der Rettung
- § 13.07 Nachtbezeichnung der schwimmenden Geräte
- § 13.08 Bezeichnung von Fahrzeugen bei beschränkten Sichtverhältnissen
- § 13.09 Tagbezeichnung der schnellen Schiffe
- § 13.10 Entfällt
- § 13.11 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

4. Abschnitt

Schallzeichen der Fahrzeuge, Sprechfunk

- § 14.01 Schalldruckpegel
- § 14.02 Verbotene Schallzeichen
- § 14.03 Entfällt
- § 14.04 Funkverpflichtung
- § 14.05 Inland AIS

5. Abschnitt

Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

- § 15.01 Hinweiszeichen
- § 15.02 Anbringung der Schifffahrtszeichen

6. Abschnitt

Fahrregeln

- § 16.01 Vermeidung von Wellenschlag
- § 16.02 Durchfahren der Schleusen
- § 16.03 Reihenfolge der Schleusungen
- § 16.04 Verkehr von Kleinfahrzeugen im Schleusenbereich
- § 16.05 Verbände
- § 16.06 Verkehr von Sportfahrzeugen bei beschränkten

Sichtverhältnissen

- § 16.07 Segelfahrzeuge
- § 16.08 Schwimmkörper

- § 16.09 Wasserschifahren und ähnliche Sportarten
- § 16.10 Beschränkung des Badens, Schwimmens und Sporttauchens
- § 16.11 Benützung der Schifffahrtsanlage des Tanklagers Korneuburg
- § 16.12 Geschwindigkeitsbeschränkungen

7. Abschnitt

Regeln für das Stillliegen

- § 17.01 Ankern und Festmachen
- § 17.02 Verbot des Loswerfens
- § 17.03 Maßnahmen bei Eisgang
- § 17.04 Wache; Beaufsichtigung von Fahrzeugen und Schwimmkörpern
- § 17.05 Stillliegen neben Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern
- § 17.06 Landeverbot
- § 17.07 Benützungsbeschränkungen für die Schifffahrtsanlagen in Dürnstein
- § 17.08 Benützungsbeschränkungen für die Schifffahrtsanlagen in Weißenkirchen

8. Abschnitt

Örtliche und zeitliche Schifffahrtsbeschränkungen auf der Donau

- § 18.01 Beschränkung der Schifffahrt bei hohen Wasserständen
- § 18.02 Regelung des Schiffsverkehrs in den Stauhaltungen
- § 18.03 Schifffahrtsbeschränkungen bei Struden
- § 18.04 Vorschriften für den Bereich des Nationalparks Donau-Auen

4. Teil

Bestimmungen für die Grenzstrecken der Donau

- § 20.01 Vorschriften für die österreichisch-deutsche Grenzstrecke (Strom-km 2223,15 bis 2201,77)
- § 20.02 Vorschriften für die österreichisch-slowakische Grenzstrecke (Strom-km 1880,26 bis 1872,70)
- § 20.03 Kontrollen durch den öffentlichen Sicherheitsdienst und die Zollverwaltung

5. Teil

Besondere Bestimmungen für einzelne Wasserstraßen

- § 30.01 Regelung der Schifffahrt im Wiener Donaukanal
- § 30.02 Vorschriften für die March

6. Teil

Hafenordnung

1. Abschnitt

Bestimmungen für öffentliche Häfen

- § 40.01 Verhalten im Hafengebiet
- § 40.02 Auskunftspflicht
- § 40.03 Beschränkungen für das Einlaufen in Häfen
- § 40.04 Überbelegung des Hafens

- § 40.05 An- und Abmelden
- § 40.06 Betreten der Fahrzeuge
- § 40.07 Benützungsbefugnisse
- § 40.08 Reinhaltung des Hafens
- § 40.09 Verhalten bei Gefahr
- § 40.10 Schleppen, Schieben und Verholen der Fahrzeuge
- § 40.11 Liegeplätze
- § 40.12 Festmachen
- § 40.13 Beaufsichtigung der Fahrzeuge
- § 40.14 Verwendung von Ankern, Trossen, Seilen und Ketten
- § 40.15 Loswerfen
- § 40.16 Gebrauch der Propulsionsorgane
- § 40.17 Landgang
- § 40.18 Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen
- § 40.19 Sicherung von Leitungen
- § 40.20 Andere Benützung der Hafengewässer
- § 40.21 Verkehr im Hafen
- § 40.22 Liegeordnung
- § 40.23 Umschlag
- § 40.24 Gefährdung durch Gegenstände beim Umschlag
- § 40.25 Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern
- § 40.26 Umschlag von Flüssigkeiten als Massengut
- § 40.27 Ölhäfen
- § 40.28 Schutz und Winterstand
- § 40.29 Schifffahrtsaufsicht im Hafen

2. Abschnitt

Bestimmungen für Privathäfen

- § 41.01 Anwendung des 1. Abschnittes auf Privathäfen
- § 41.02 Schutz und Winterstand in Privathäfen

3. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

- § 42.01 Ausnahmen von den Bestimmungen des 2. Teiles

7. Teil

Treppelwege

- § 50.01 Bezeichnung der Treppelwege
- § 50.02 Benützung der Treppelwege
- (Anm.: § 50.03 Kontrollen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes)

8. Teil

Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen

- § 60.01 Organstrafverfügungen
- § 60.02 Außer-Kraft-Treten bisheriger Rechtsvorschriften
- § 60.03 In-Kraft-Treten

Anlagen	
Anlage 1:	Unterscheidungsbuchstaben des Staates, in dem der Heimat- oder Registerort liegt
Anlage 2:	Eisenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger an Binnenschiffen
Anlage 3:	Bezeichnung der Fahrzeuge
Anlage 4:	Farbe der Lichter der Fahrzeuge
Anlage 5:	Stärke und Tragweite der Lichter der Fahrzeuge
Anlage 6:	Schallzeichen
Anlage 7:	Schifffahrtszeichen
Anlage 8:	Bezeichnung von Wasserstraßen
Anhänge	
Anhang 1:	Verzeichnis der Gewässerteile, die nicht Wasserstraßen sind
Anhang 2:	Sonnenauf- und Untergänge
Anhang 3:	Außenstellen der Schifffahrtsaufsicht
Anhang 4:	Dienstabzeichen für Schifffahrtsaufsichtsorgane
Anhang 5:	Schleusenaufsichten
Anhang 6:	Dienstausweis für Bedienstete der Schleusenaufsicht
Anhang 7:	Dienstabzeichen für Bedienstete der Schleusenaufsicht
Anhang 8:	Dienstausweis für Hafenmeister
Anhang 9:	Dienstabzeichen für Hafenmeister
Anhang 10:	Symbole für hydrologische und meteorologische Angaben im Schiffstagebuch
Anhang 11:	Ölkontrollbuch
Anhang 12:	Schifferausweis
Anhang 13:	Abschnitte der Wasserstraße, auf denen das Einleiten von Wasser-Öl-Gemischen ausnahmslos verboten ist
Anhang 14:	Fahrterlaubnisschein für Sondertransporte
Anhang 15:	Prüfliste für das Bunkern von Treibstoff
Anhang 16:	Tiefgangsanzeiger
Anhang 17:	Bescheinigung über die Zuerkennung eines Vorrechtes bei der Schleusung